

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2016

Bek. Nr.

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Unterkälberstein“ 1

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 „Reichfeld II“ 2

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Widmung des neu angelegten Fußweges
vom Hotel Zechmeisterlehen zum Wahllehen
als beschränkt-öffentlicher Fußweg 4

Teileinziehung der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße
„Wahlstraße“ im Bereich vor dem Hotel Zechmeisterlehen 5

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung
„Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern 6

Bek. Nr. 1

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Unterkälberstein“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 20.9.2016 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Unterkälberstein“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Rathausplatz 2, Bischofswiesen, zu den üblichen Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 20. Oktober 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 „Reichfeld II“

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.2.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reichfeld II“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Parzellen im Bereich zwischen dem Sägewerk Dieterich und dem Gasthof Altes Forsthaus. In dem geplanten Gewerbegebiet ist die Ansiedlung des gemeindlichen Bauhofes und Schaffung von zwei Bauparzellen für Handwerker geplant.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 874/3, 883/2, 708/9 und Teilflächen der Flurnummern 874 und 708/2 jeweils Gemarkung Ramsau. Der Flächenbedarf für das Gewerbegebiet beläuft sich auf ca. 6.500 m.

Im Zeitraum Oktober und November 2015 wurden hierzu die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zwischenzeitlich hatte sich herausgestellt, dass in diesem Areal auch das Gebäude und Funktionsflächen für die Freiwillige Feuerwehr Ramsau untergebracht werden müssen.

Aufgrund dieser Vorgaben war eine umfangreiche Überarbeitung der Bauleitplanung notwendig und es wird daher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit noch einmal durchgeführt.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 28.9.2016, Begründung und Umweltbericht vom 28.9.2016 und schalltechnische Untersuchungen vom 26.8.2015 mit Ergänzung E 2 vom 7.10.2016 können im Zeitraum vom

3. November 2016 bis einschließlich 5. Dezember 2016

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Menü/ Kommunales/ Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Bewertung Schutzgüter
- Floristische und vegetationskundliche Bewertung vom 13.9.2016
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung
- Untersuchung Sickerfähigkeit des Untergrundes, der Baugrundverhältnisse und Bodenkennwerte sowie Gründungsempfehlung
- Schalltechnische Untersuchung vom 26.8.2015
- Ergänzung E 2 zur schalltechnischen Untersuchung vom 7.10.2016

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 20. Oktober 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße; Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizreuth hat in seiner Sitzung vom 19.1.2016 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.6.2016 bis 21.7.2016 statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310/15, 310/2, 104 (Teilfläche) und 310/16 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße. Hier soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizreuth-Weißbach beauftragt.

Planzeichnung

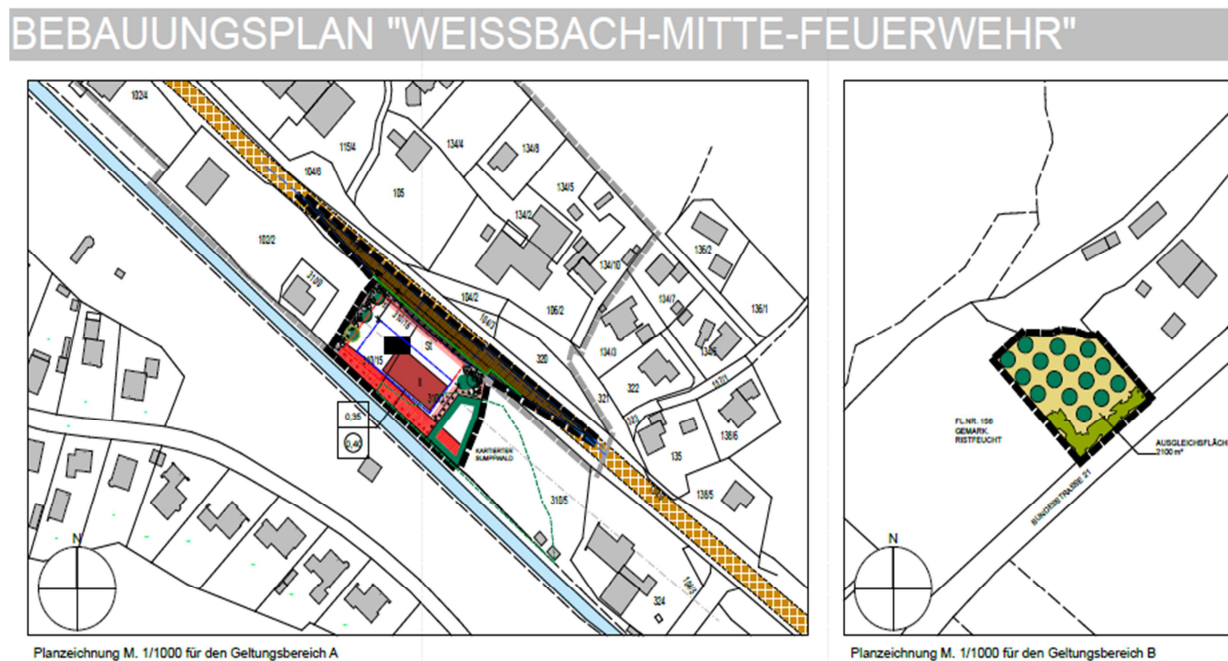


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.9.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der aktuelle Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie des schallschutztechnischen Gutachtens, als auch der Entwurf für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung kann vom

2. November 2016 bis einschließlich 1. Dezember 2016

im Rathaus Schneizreuth, Schneizreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen bzw. Schallschutzgutachten Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Lärm
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Wasserrecht
- Fachstelle Naturschutz
- Schallschutztechnisches Gutachten

Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth (www.schneizlreuth.de) „Rathaus-Bauamt-Bauleitpläne“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 20. Oktober 2016
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Widmung des neu angelegten Fußweges vom Hotel Zechmeisterlehen zum Wahllehen als beschränkt-öffentlicher Fußweg

Der in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende neu angelegte Fußweg vom Hotel Zechmeisterlehen zum Wahllehen wird mit Wirkung zum 1.11.2016 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Der neu angelegte Fußweg beginnt im Kreuzungsbereich Rennermoos/Hanottenweg, führt wenige Meter über das ehemalige Teilstück der Wahlstraße (welches zum 1.11.2016 eingezogen wird) und im Weiteren entlang des östlichen Grundstücksbereichs der Flnr. 221 und 222 Gmrk. Schönau, knickt vor der Flnr. 216 Gmrk. Schönau nach Westen ab und mündet dann im Bereich der Flnr. 220/2 Gmrk. Schönau in den bestehenden Fußweg „Fußweg durch das Wahlfeld“, Flnr. 190 Gmrk. Schönau, ein.

Der Fußweg verläuft über die Flnr. 212/4, 221, 222 und 220/2 Gmrk. Schönau und hat eine Länge von ca. 380 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 20. Oktober 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Teileinziehung der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße „Wahlstraße“ im Bereich vor dem Hotel Zechmeisterlehen

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Gemeindeverbindungsstraße „Wahlstraße“ wird abzweigend von der Flnr. 212 (Höhe Rennerlehen) bis zur Einmündung Hanottenweg/Rennermoos mit Wirkung zum 1.11.2016 teilweise eingezogen.

Die Länge der Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße beträgt ca. 240 Meter.

Träger der Straßenbaulast war die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 20. Oktober 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 27.9.2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern von **7. November 2016 bis 16. Dezember 2016** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer Nr. 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus. Beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, liegt der Entwurf in der Zeit vom

7. November 2016 bis 16. Dezember 2016

während der nachstehenden Zeiten in Zimmer 271 zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 12. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/12-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am

23. Dezember 2016

besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, den 18. Oktober 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider, Landrat und Verbandsvorsitzender
